

Je ein Exemplar des Protokolls ist vom Entwicklungsbetrieb dem zuständigen Preiskordinierungsorgan der Industrie und der zuständigen Fachabteilung des DAMW zu übermitteln.

(2) Können in besonderen Fällen Hauptabnehmer an der Verteidigung des Preislimits nicht teilnehmen, so hat ihnen der Entwicklungsbetrieb eine Frist von 4 Wochen für die Erteilung der Zustimmung zum vorgeschlagenen Preislimit einzuräumen. Wird innerhalb dieser Frist die Zustimmung nicht erteilt bzw. kein begründeter Einwand gegen das vorgeschlagene Preislimit erhoben oder kein begründeter Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt, so gilt das vorgeschlagene Preislimit als vereinbart. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die in die Ausarbeitung des Preislimits einbezogenen Zulieferer nicht an der Verteidigung teilnehmen können.

(3) Wird über die Höhe des Preislimits keine Übereinstimmung zwischen den Partnern erzielt, so hat der Entwicklungsbetrieb dem Leiter des zuständigen Preiskordinierungsorgans der Industrie ein Differenzprotokoll zu übergeben, aus dem sich die Punkte ergeben müssen, über die Übereinstimmung bzw. eine abweichende Auffassung besteht. Der Leiter des Preiskordinierungsorgans entscheidet über das Preislimit bzw. über den Vorschlag zur Bestätigung des Preislimits. Er hat dabei zu sichern, daß diese Preisobergrenze für die Abnehmer des neuen Erzeugnisses ökonomisch vorteilhaft ist.

§ 11

Kontrolle der Einhaltung, Präzisierung und Veränderung des Preislimits

(1) Der Entwicklungsbetrieb hat das Preislimit im Prozeß der Forschung und Entwicklung zu präzisieren und seine Einhaltung zu kontrollieren. Für das Verfahren bei der Präzisierung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 8 bis 10 entsprechend. Ergibt sich im Prozeß der Präzisierung in Ausnahmefällen die Notwendigkeit einer Veränderung des mit der Aufgabenstellung festgelegten Preislimits, so hat diese Veränderung spätestens in der Stufe K 5 (bzw. V 5) zu erfolgen. Dabei darf das mit der Aufgabenstellung festgelegte Preislimit nur dann überschritten werden, wenn

- bei Produktionsmitteln die vereinbarten Gebrauchseigenschaften wesentlich verbessert werden und eine wesentlich höhere Effektivität beim Abnehmer eintreten wird oder
- bei Konsumgütern wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften erreicht werden oder
- der festgelegte Lösungsweg für Konstruktion, Materialeinsatz, Fondseinsatz, Technologie oder Verfahren nachweislich nicht realisiert werden kann, bei dem neuen Lösungsweg höhere Kosten entstehen und die Aufgabenstellung entsprechend geändert wurde; Voraussetzung ist, daß auch mit diesem Lösungsweg ein volkswirtschaftlicher Nutzen realisiert wird, oder
- von den Hauptabnehmern die Auftragsmenge erheblich vermindert wird.

Die Veränderung bedarf der Zustimmung der Hauptabnehmer. Erteilen die Hauptabnehmer keine Zustimmung,

so gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Fordert ein Hauptabnehmer wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften, so hat er dadurch verursachte notwendige höhere Kosten und höheren Fondsaufwand bei der Neuvereinbarung des Preislimits anzuerkennen. Dabei gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(2) Eine Herabsetzung des mit der Aufgabenstellung festgelegten Preislimits ist zu vereinbaren, wenn

- auf bestimmte vereinbarte Gebrauchseigenschaften verzichtet werden kann oder
- die vereinbarten Gebrauchseigenschaften nicht erreicht werden, jedoch auch unter diesen Bedingungen die Weiterführung der Aufgabe ökonomisch zweckmäßig ist, oder
- neue Lösungen durchgesetzt werden, die zu wesentlich geringeren Kosten führen.

V.

Kalkulation der Kosten

§ 12

Kostennachweis bei der Bestätigung bzw. Einstufung von Industriepreisen

(1) Bei der Bildung der Industriepreise ist ein Kostennachweis zu führen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, in ihren Anträgen

- auf Bestätigung der Industriepreise,
- auf Einstufung der Erzeugnisse in das bestehende Industriepreisgefüge

sowie bei der selbständigen Einstufung der Erzeugnisse den Kostennachweis wie folgt zu führen:

- a) bei Erzeugnissen, deren Industriepreise auf der Grundlage aufwandsbezogener Parameter, Preisreihen, Teilpreise oder als Kostenpreis gebildet werden:
mit Hilfe der Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß Abs. 4, soweit nicht spezifische Formen gemäß Abs. 5 zur Anwendung kommen;
- b) bei Erzeugnissen, deren Industriepreise mit der Differenzkalkulation gebildet werden:
mit Hilfe der Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß Abs. 4 für die neuen und für die wegfallenden Bestandteile;
- c) bei Erzeugnissen, deren Industriepreise mit Hilfe von Teilpreisnormativen ermittelt werden:
durch spezifische Formen des Kostennachweises gemäß Abs. 5.

Die für die einzelnen Erzeugnisgruppen anzuwendenden Formen des Kostennachweises sind den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben.

(3) Der Kostennachweis gemäß Abs. 2 ist auch bei Konsumgütern zu führen.